

## Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH

### 1. Geltung und Änderung der AGB

1.1. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit der StB TL als Vermieter geschlossenen Mietvertrages und gelten auch für alle zukünftigen mietvertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, sowie für allfällige Zusatzleistungen.

1.2. Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.

1.3. AGB des Mieters werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die StB TL diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Durch Abschluss eines Vertrages mit der StB TL verzichtet der Mieter auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu den vorliegenden AGB in, wenn auch nur teilweisem, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

1.4. Diese AGB sowie Änderungen derselben werden im Internet unter der Adresse [www.steiermarkbahn.at/](http://www.steiermarkbahn.at/) bekanntgegeben.

### 2. Grundsätze der Wagennutzung

2.1. Die Nutzung der Güterwagen ist ausschließlich für die im Mietvertrag vorgesehenen Zwecke zulässig.

2.2. Die vereinbarte Nutzung der Güterwagen erfolgt sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere zu beachten sind Gefahrgutvorschriften sowie Beladevorschriften. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der gemieteten Güterwagen vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

2.3. Auf eine beabsichtigte Verwendung der Güterwagen für Gefahrgut ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die StB TL zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages sowie zur Geltendmachung eines Nebenentgelts.

2.4. Technische, sicherheitsrelevante oder bauliche Änderungen an den Güterwagen, einschließlich Einbauten, sowie Änderungen von Anschriften an diesen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der StB TL zulässig.

2.5. Eine Untervermietung der Güterwagen und die unentgeltliche Weitergabe an unberechtigte Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung der StB TL zulässig. Der vorübergehende Übergang der Güterwagen im Zuge eines zusammenhängenden beladenen Transportlaufes und der darauffolgende leere Rücklauf des Güterwagens ist im Rahmen von Wagenverwendungsverträgen gemäß CUV, AVV oder gleichartigen gesetzlicher Grundlagen keine Untermiete.

2.6. Bei Beschädigungen der Güterwagen und Unfällen verständigt der Mieter unverzüglich die StB TL, indem er mit der im Vertrag angegebenen Ansprechperson aufnimmt.

2.7. Die StB TL ist berechtigt die vertragsgegenständlichen Güterwagen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und nach vorheriger Terminabsprache zu untersuchen.

2.8. Der Mieter ist verpflichtet, Bahnunternehmen zu wählen, die mit dem „Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen – AVV“ arbeiten. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der Mieter für alle kommerziellen, technischen, rechtlichen und finanziellen Schäden verantwortlich gemacht, die diese Unterlassung mit sich bringen kann. Im Falle eines Versäumnisses der Benutzungsvorschrift bei den EVU behält sich die StB TL die Möglichkeit vor, bis zur Prüfung und eventuellen Korrektur dieser Verletzung ihre Wagen abstellen zu lassen. In diesem Fall haftet auch der Mieter für alle Schäden, die aus dieser Verletzung entweder geschäftlich oder rechtlich oder finanziell folgen.

2.9. Auf Anfrage der StB TL und gemäß den von der StB TL festgelegten Modalitäten, muss der Mieter der StB TL über die Bewegungen der Güterwagen, über die er verfügt, Auskunft geben, sowie für eine statistische Datenerfassung, die von der StB TL verlangten Informationen liefern. Mangels anderer Vereinbarung hat der Mieter der StB TL monatlich, über die Kilometeraufleistung von ihm angemieteter bzw. ihm vermittelter Güterwagen zu informieren.

### **3. Entgelt und Abrechnung**

- 3.1. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Entgelts beginnt am Tag der Übergabe der Güterwagen an ihn und endet am Tag der Rückgabe der Güterwagen an die StB TL. Der Tag der Übergabe und der Tag der Rückgabe zählen dabei als volle Kalendertage.
- 3.2. Die StB TL sendet die jeweiligen Rechnungen an die im Vertrag angegebene Adresse des Mieters.
- 3.3. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen gültig ab Rechnungsdatum als vereinbart. Vereinbarte Nebenentgelte werden mit der ersten Miete fällig.
- 3.4. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist die StB TL berechtigt, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe einzuheben.
- 3.5. Bei verspäteter Rückgabe der Güterwagen kann die StB TL für jeden weiteren Kalendertag ein Entgelt einheben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt das Zweifache des im Mietvertrag pro Kalendertag festgesetzten Entgelts.
- 3.6. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlich abzuführender Steuern.

### **4. Anfrage und Lieferung der gemieteten Wagen**

- 4.1. Der Mieter fragt die Bedarfsmenge in schriftlicher Form bei der StB TL an.
- 4.2. Der Zeitpunkt und Übergabeort der vertragsgegenständlichen Güterwagen werden im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart. Eine erfolgte Anfrage gewährleistet keine automatische Verfügbarkeit. Die Wagenbereitstellung durch die StB TL erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verfügbarkeiten unter Berücksichtigung bestehender Lieferfristen.
- 4.3. Können bei der StB TL einlangende Anfragen aufgrund Wagenmangels, zu spät eintreffender Anfragen oder sonstiger Gründe nicht erfüllt werden, so wird die StB TL den Mieter nach Bekanntwerden des Hindernisgrundes informieren.
- 4.4. Bei Auftragsannullierung oder Verminderung der gemieteten Wagen vor Übergabe wird dem Mieter ein Abstandsgeld in Höhe der Hälfte des vereinbarten Mietentgeltes fakturiert.
- 4.5. In allen Fällen gehen die Kosten für Beförderung und/oder für Vorbereitung des Leermaterials oder eventuellen sonstigen Gebühren zu Lasten des Mieters.
- 4.6. Bei Annullierung oder Verminderung der Anzahl der gemieteten Wagen nach Übergabe ist die StB TL berechtigt das vereinbarte Mietentgelt bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu verrechnen.

### **5. Übergabe und Rückgabe der Güterwagen**

- 5.1. Die StB TL übergibt die Güterwagen in einem für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeigneten Zustand. Soweit im Vertrag über die Vermietung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Reinigungsgrades angegeben werden, werden die Güterwagen in dem Zustand, in dem sie sich nach dem Entladen durch den letzten Empfänger jeweils befinden übergeben.
- 5.2. Bei der Übergabe erstellen die StB TL und der Mieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll, in welchem der Mieter die Wagen als ordnungsgemäß anerkennt. In allen Fällen ist der Mieter verpflichtet, sich vom Zustand der Wagen und deren Eignung für seine Zwecke zu überzeugen. Mit der Übernahme der Wagen durch den Mieter gelten die Wagen wie im Übergabeprotokoll beschrieben als übernommen.
- 5.3. Güterwagen, die sich bei Abschluss des Vertrags bereits beim Mieter befinden, akzeptiert der Mieter als ordnungsgemäß.
- 5.4. Der Mieter ist berechtigt, die Übernahme schadhafter oder offensichtlich ungeeigneter Güterwagen zu verweigern. Die StB TL ist unverzüglich schriftlich über die Rückweisung und über deren Grund zu informieren. Die StB TL wird dem Mieter bekannt geben, wie weiter vorzugehen ist. Bei berechtigten Rückweisungen hat die StB TL das Wahlrecht, einen Ersatzwagen zu stellen oder das Mietentgelt anzupassen. Die StB TL hat das Recht, zurückgewiesene Güterwagen zur Prüfung der Berechtigung der Zurückweisung bei einer zugelassenen Werkstätte prüfen zu lassen.
- 5.5. Veranlasst der Mieter auf eigene Initiative die Innen- oder Außenreinigung der Güterwagen, so gelten die betroffenen Güterwagen als übernommen. Die StB TL ist über die vorgenommenen Arbeiten schriftlich zu informieren.

5.6. Wurde vor Beginn der Reinigungsarbeiten keine andere schriftliche Vereinbarung mit der StB TL getroffen, so trägt der Mieter sämtliche damit verbundenen Kosten (inklusive Transport- und sonstiger Nebenkosten).

5.7. Die StB TL ist berechtigt, bei Rückgabe des Wagens die Erstellung und Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls zu verlangen. Form und Inhalt des Übernahmeprotokolls werden dem Kunden von der StB TL bekannt gegeben

5.8. Alle Mietgegenstände inkl. Zubehör, die vor Abschluss des Vertrages über die Vermietung im alleinigen Eigentum der StB TL waren, bleiben alleiniges Eigentum der StB TL. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer übergibt der Mieter die Güterwagen am vereinbarten Rückgabeort und zur vereinbarten Rückgabezeit, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, an die StB TL.

5.9. Der Mieter informiert die StB TL mindestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer über das Datum der beabsichtigten Rückgabe des Wagenmaterials. Wurde der Rückgabeort nicht im Vorfeld bestimmt, informiert die StB TL den Mieter schnellstmöglich über die Adresse des Zielbahnhofes, wo die Formalitäten zur Rückgabe des Leerwagenmaterials zu erfolgen haben.

5.10. Die mit dem Transport bis zum Rückgabeort verbundenen Kosten werden vom Mieter getragen.

5.11. Die Wagen haben bei der Rückgabe im ursprünglichen, wie im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand, vollständig geleert und ordnungsgemäß gereinigt zu sein. Lose Bestandteile haben vollständig vorhanden zu sein. Bei der Rückgabe der Güterwagen an die StB TL werden allfällige Schäden und Mängel an diesen im Übergabeprotokoll vermerkt.

5.12. Nach einer Verwendung der Wagen für Gefahrgut hat der Mieter die Wagen auf Kosten des Mieters, durch eine gewerblich dazu berechtigte Firma vorschriftsgemäß dekontaminieren zu lassen und dies schriftlich nachzuweisen.

5.13. Für Güterwagen, die sich bei Rückgabe in keinem ordnungsgemäßen Zustand laut Punkt 5.9. bzw. Punkt 5.10 dieser AGB befinden, hat der Mieter diesen Zustand binnen angemessener Frist herzustellen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufes hat der Mieter binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die StB TL die Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes an die StB TL zu erstatten oder, soweit eine solche Herstellung nicht möglich oder wirtschaftlich untunlich ist, den finanziellen Nachteil abzugelten, maximal jedoch in Höhe des jeweiligen Zeitwertes (nach Anlage 5 des AVV).

## **6. Instandhaltungen (Revisionen) und Instandsetzung der Wagen**

6.1. Die StB TL trägt die Verantwortung für die Zulassung und die Betriebsbewilligung nach den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die StB TL sichert für die Vertragsdauer den ordnungsgemäßen und betriebs sicheren technischen Zustand und damit insbesondere auch zu, dass die Güterwagen während der gesamten Vertragsdauer den jeweils geltenden UIC- und TSI – Bestimmungen sowie den technischen Bestimmungen des AVV und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Andernfalls ist die StB TL verpflichtet, die jeweilige Anzahl an Ersatzwagen zu liefern oder die Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen sowie den Mieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6.2. Für die Güterwagen ist die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, als ECM-Verantwortliche im NVR eingetragen. Die Richtlinien für die Instandhaltung und die Instandsetzung werden durch die ECM-Verantwortliche vorgegeben.

6.3. Planmäßig durchzuführende Instandhaltungen (Revisionen) sowie behördlich vorgeschriebene Untersuchungen erfolgen durch und zu Lasten der StB TL. Dazu wird der Mieter die Güterwagen rechtzeitig zu einer von der StB TL genannten Werkstatt zuführen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten der Zu- und Abfuhr von leeren Güterwagen zur und von der Revisionswerkstatt sowie damit zusammenhängende sonstige Kosten oder Abgaben, wie Verschubkosten oder Zoll, gehen zu Lasten des Mieters.

6.4. Bei anlässlich einer Instandhaltung (Revision) auszuführenden Arbeiten geht die Beseitigung von Verschleiß zu Lasten der StB TL, die Behebung jener Schäden, für die der Mieter gemäß Art. 7 haftet, geht zu Lasten des Mieters.

6.5. Die Instandsetzung (Bedarfsausbesserung) der Güterwagen erfolgt durch und zu Lasten des Mieters und umfasst die Beseitigung von Mängeln, die auf die gewöhnliche Abnutzung der Güterwagen zurückzuführen sind, sowie die Behebung jener Schäden, für die der Mieter gemäß Art. 7 haftet.

6.6. Die Auswahl der Werkstätten erfolgt im Vorhinein in Absprache mit dem ECM-Verantwortlichen der StB TL.

6.7. Wird ein Wagen während der Mietdauer aufgrund einer Instandhaltung, Instandsetzung oder sonstiger Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Mietzinses oder auf Stellung eines Ersatzwagens. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Wagen aufgrund eines Schadens, insbesondere aufgrund eines Mangels am Güterwagen, der nachweislich der StB TL zuzurechnen ist, aus dem Verkehr gezogen wird.

6.8. Ergibt sich während des aufrechten Mietverhältnisses, dass die Instandhaltung einer oder mehrerer Güterwagen unmöglich oder wirtschaftlich unzulässig ist, und diese daher außer Betrieb zu nehmen sind, so hat der Mieter der StB TL unverzüglich zu benachrichtigen und die betreffenden Güterwagen, vorbehaltlich einer anderen einvernehmlichen Regelung, unverzüglich an einen von der StB TL genannten Ort zurückzustellen. Der Mietzins reduziert sich für die weitere Mietdauer entsprechend. Eine Haftung des Mieters nach Art. 7 wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

6.9. Die StB TL stellt dem Mieter sämtliche für den ordentlichen Betrieb notwendigen Dokumente, wie insbesondere eine Kopie der Erstzulassung, einen Typenplan, einen Anschriftenplan und eine Konformitätserklärung sowie allfällig erforderliche Unterlagen wie Bedienungsanleitung und technische Beschreibungen, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der jeweiligen Güterwagen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die StB TL hat während der gesamten Vertragsdauer stets dafür zu sorgen, dass dem Mieter die aktuellsten Fassungen der Dokumente zur Verfügung stehen.

6.10. Die Dokumentation von Instandsetzungen hat unmittelbar nach deren Durchführung durch den Mieter an die StB TL an die vertraglich vereinbarte Adresse zu erfolgen.

6.11. Tritt während des Mietverhältnisses ein Schaden an einem Wagen auf, ist dieser der StB TL unverzüglich zu melden. Nach einem aufgetretenen Schaden darf der Wagen erst nach der Ausstellung der Wiederinbetriebnahme durch die StB TL in Betrieb genommen werden.

## **7. Haftung**

7.1. Der Mieter haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden und Mängel an den Güterwagen, die er oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Laufzeit des Vertrags oder während der Zeit verursacht, in der er die Güterwagen vor Beginn oder nach Ende der Laufzeit in Gewahrsam hat. Weisen die Güterwagen bei der Rückgabe an die StB TL Schäden oder Mängel auf, haftet ebenfalls der Mieter. Nicht retournierte Güterwagen werden dem Mieter, unabhängig von einer Nutzungsschädenentschädigung, zum Zeitwert (nach Anlage 5 des AVV) in Rechnung gestellt.

7.2. Die Behebung von Schäden, für die der Mieter haftet, wird ausschließlich in von der StB TL genannten Werkstätten durchgeführt. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

7.3. Der Mieter haftet für Schäden durch die Güterwagen, welche aufgrund unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Nutzung durch ihn oder durch von ihm Beauftragte entstehen, und stellt die StB TL gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Güterwagen schad- und klaglos.

7.4. Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere im Falle von Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der gemieteten Güterwagen entstehen, sowie Regressforderungen gegen die StB TL sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **8. Risiko des zufälligen Untergangs**

Der Mieter trägt das Risiko für die Güterwagen in der Zeit von der Übergabe derselben an ihn bis zur Rückgabe an die StB TL gemäß Art. 5. Dies beinhaltet insbesondere die Risiken höhere Gewalt, jede

Form des Abhandenkommens, Vandalismus, Sabotage und Feuer sowie Unruhen und kriegerische Ereignisse. Es liegt im Ermessen des Mieters, geeignete Versicherungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

## 9. Exportkontrolle

Die Mieterin bestätigt, dass die Güterwagen und/oder ihre Bestandteile

- nicht einem militärischen (End-) Verwendungszweck zugeführt werden;
- nicht für die Verwendung als Bestandteil von militärischen Gütern bestimmt sind oder bestimmt sein können; und/oder
- nicht entgegen sonstigen Rechtsvorschriften verwendet oder in ein anderes Land geliefert werden, insbesondere wenn eine derartige Verwendung oder Lieferung durch restriktive Maßnahmen (z.B. Sanktionen) oder Waffenembargos der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten, eines Drittstaates oder der internationalen Staatengemeinschaft verboten ist.

## 10. Verschwiegenheit

10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Zuge der Abwicklung des Vertrags bekannt gegebenen, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Daten und Informationen.

10.2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.

10.3. Nach Ablauf der Vertragsdauer besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unbefristet weiter, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich anderes vereinbaren.

## 11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Der Vertrag wird für einen darin bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Ein Kündigungsrecht während der vereinbarten Zeit muss ausdrücklich schriftlich vorgesehen sein.

11.2. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Darunter fällt insbesondere die gröbliche oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine der Vertragsparteien, die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens oder die Erwirkung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens. Ferner berechtigt die Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ohne Zustimmung der StB TL letztere zur außerordentlichen Kündigung. Fällt dem Mieter ein Verschulden zur Last, hat er der StB TL volle Genugtuung im Sinne des § 1323 ABGB zu leisten. Machen Dritte aus einem der vorgenannten Gründe Ansprüche gegen die StB TL geltend, hat sie der Mieter schad- und klaglos zu halten.

11.3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

## 12. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Mieter hat der StB TL auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften

ergebenden Schäden hält der Mieter die StB TL schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Mieter das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/Handelsbeschränkungen sind, hat der Mieter eine von der StB TL zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.

### **13. Risikobegrenzung**

Der Mieter verpflichtet sich, hinsichtlich sicherheitsrelevanter Leistungen gem. § 212 EISB G, Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken nach der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 anzuwenden und geeignete Maßnahmen zur Beherrschung von ermittelten Sicherheitsrisiken gemäß den Anforderungen der VO (EU) 762/2018 zu setzen. Die StB TL ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen berechtigt Audits durchzuführen. Zu diesem Zweck sind alle Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, bereitzuhalten und der StB TL Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

### **14. Datenschutz**

14.1. Personenbezogene Daten des Mieters sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des Mieters werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im CRM-System der StB TL gespeichert.

14.2. Der Mieter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die StB TL zu informieren.

14.3. Der Mieter erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von der StB TL selbst als auch von den verbundenen Unternehmen der StB TL zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

14.4. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Mieter jederzeit per E-Mail an [office@steiermarkbahn.com](mailto:office@steiermarkbahn.com) widerrufen.

### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

15.1. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller aus dem Mietvertrag oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Graz, ausschließlich sachlich und örtlich zuständig.

15.2. Mietverträge nach diesen AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

### **16. Schlussbestimmungen**

16.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages oder der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AGB. Eine solche Bestimmung ist von den Parteien schnellstmöglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

16.2. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

16.3. An die StB TL gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

16.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der StB TL seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen die StB TL an Dritte abzutreten.

16.5. Der Mieter darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der StB TL aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von der StB TL ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

16.6. Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die er durch den Einsatz der Güterwagen erwirbt oder schon erworben hat, an die StB TL ab. Die StB TL wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie die StB TL keinen Anlass zu der Annahme hat, dass diese für die Wahrung der Rechte von StB TL erforderlich ist. Auf Verlangen der StB TL hat der Mieter die Dritten zu benennen und ihnen diese Abtretung anzuzeigen.